

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/10/23 11Os106/07h, 12Os147/08x, 12Os93/09g, 12Os119/16s, 12Os57/18a, 14Os100/18i, 14Os18

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.2007

Norm

StGB §15 Abs3 D

Rechtssatz

Nicht ein absolut, sondern nur ein relativ untauglicher Betrugsversuch liegt vor, wenn der Beschuldigte einen Liegenschaftseigentümer durch Täuschung über seine Zahlungswilligkeit und -fähigkeit zur notariellen Unterfertigung eines Kaufvertrags über die Liegenschaft veranlasst, nach der vorgesehenen Treuhandabwicklung die Intabulation des Eigentumsrechts aber erst nach Bezahlung des Kaufpreises erfolgen soll.

Entscheidungstexte

- 11 Os 106/07h

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 11 Os 106/07h

- 12 Os 147/08x

Entscheidungstext OGH 11.12.2008 12 Os 147/08x

Vgl; Beisatz: Der der Sache nach absolute Untauglichkeit des Versuchs behauptende Einwand der Rechtsrüge (Z 9 lit a), die Betrauung eines Rechtsanwalts mit der treuhändischen Abwicklung des Liegenschaftsverkaufs und das ausdrückliche Rücktrittsrecht der Verkäuferin hätten die Intabulation des Eigentumsrechts vor Bezahlung des Kaufpreises verhindert, legt nicht dar, weshalb aus diesen Gründen - unter anderem wegen der Möglichkeit des Übersehens von Eintragungshindernissen - die dem Tatbestand entsprechende Sachverhaltswirklichkeit bei generalisierender Betrachtung, also losgelöst von den Besonderheiten des Einzelfalls, denkmöglich sein sollte, sohin unter keinen Umständen erwartet werden könnte. (T1)

- 12 Os 93/09g

Entscheidungstext OGH 27.08.2009 12 Os 93/09g

Vgl

- 12 Os 119/16s

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 12 Os 119/16s

- 12 Os 57/18a

Entscheidungstext OGH 21.06.2018 12 Os 57/18a

Auch; Beis wie T1

- 14 Os 100/18i

Entscheidungstext OGH 09.10.2018 14 Os 100/18i

Auch

- 14 Os 18/21k

Entscheidungstext OGH 23.03.2021 14 Os 18/21k

Vgl

- 13 Os 124/20i

Entscheidungstext OGH 16.03.2021 13 Os 124/20i

Vgl

- 12 Os 36/22v

Entscheidungstext OGH 02.06.2022 12 Os 36/22v

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122720

Im RIS seit

22.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at